

**Stellungnahme
des Hochschullehrerbundes *hlb* Landesverband Brandenburg
zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des brandenburgischen Besoldungsrechts
und des brandenburgischen Beamtenversorgungsrechts, Stand: April 2012**

Das Finanzministerium des Landes Brandenburg hat den Entwurf einer Neuregelung der W-Besoldung vorgelegt. Der Entwurf sieht im Kern folgende Regelungen vor:

- Die Grundvergütungen W 2 und W 3 werden nicht angehoben.
- Es wird festgelegt, dass Leistungsbezüge in W 2 und W 3 mindestens 644,30 Euro betragen.
- Der Mindestbetrag der Leistungsbezüge entspricht 15 v.H. der Grundvergütung nach W 2. Die Summe aus Grundvergütung W 2 und Mindestbetrag entspricht einer Besoldung nach A 15 Stufe 9.
- Für diejenigen Professorinnen und Professoren, deren Leistungsbezüge den Mindestbetrag überschreiten, ergeben sich keine Auswirkungen.

Der Hochschullehrerbund *hlb* Landesverband Brandenburg begrüßt, dass die Landesregierung eine zügige Anpassung der W-Besoldung anstrebt.

- Der Hochschullehrerbund *hlb* bemängelt die willkürliche Festlegung des Erhöhungsbetrages. Eine Begründung für dessen Amtsangemessenheit ist nicht erkennbar.
- Die Umstellung von der C- auf die W-Besoldung führte zu einer Minderung des Lebenseinkommens. Das Bundesverfassungsgericht hat die Beachtung der Auswirkungen des Systemwechsels angemahnt. In Brandenburg gilt für C 3/15 eine ruhegehaltstfähige Besoldung in Höhe von 5.902,06 Euro. Auch wenn für den vorgesehenen Mindestleistungsbezug die Ruhegehaltstfähigkeit gegeben ist, liegt die ruhegehaltstfähige Besoldung damit um nahezu 1.000 Euro unter der C 3-Besoldung.
- Die Neuregelung unterscheidet nicht zwischen den Arten von Leistungsbezügen. Insbesondere dürfen Funktionsleistungsbezüge bei der Anrechnung des Mindestbetrages nicht berücksichtigt werden.
- Bereits gewährte Leistungsbezüge müssen unberücksichtigt bleiben. Sie wurden auf Grundlage objektiv erbrachter Leistungen gewährt. Vorhandene W-Besoldete würden gegenüber Neuberufenen schlechter gestellt werden.
- Es müssen Mittel bereitgestellt werden, um weiterhin Leistungsbezüge in einer Höhe zu vergeben, die die Lücke im Lebenseinkommen ausgleicht.
- Eine Neuordnung der W-Besoldung muss rückwirkend zum 1.1.2012 in Kraft treten. Im Falle einer verzögerten Wirksamkeit müssten alle diejenigen Professorinnen und Professoren, deren Leistungsbezüge unterhalb des Mindestbetrages liegen, Widerspruch gegen die nicht amtsangemessene Besoldung einlegen.

Für den Hochschullehrerbund *hlb* Landesverband Brandenburg

Der Vorsitzende

Prof. Dr. Friedhelm Mündemann, FH Brandenburg